|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0410 |
| Titel | Feuerwehrwesen, Stäfa (Tanklöschfahrzeug) |
| Datum | 16.02.1994 |
| P. | 218–219 |

[*p. 218*] Die Gemeinde Stäfa ersuchte mit Schreiben vom 6. Dezember 1993 die Gebäudeversicherung (GVZ) um Zusicherung einer Subvention an die Anschaffungskosten eines Tanklöschfahrzeugs.

Die Gemeinde Stäfa, mit rund 10 566 Einwohnern, grenzt in nördlicher Richtung an das Gemeindegebiet von Oetwil a. S. und in südlicher Richtung an den Zürichsee. Um Schadenereignisse in den über das ganze Gemeindegebiet verstreuten Wohn- und Siedlungsbauten und zahlreichen Handwerksbetrieben wirkungsvoll zu bewältigen, ist die Feuerwehr auf eine ausreichende Motorisierung angewiesen. Das bestehende Kombifahrzeug steht seit 18 Jahren im Einsatz. Es ist technisch veraltet und vermag die für einen Ersteinsatz notwendigen Gerätschaften nur zum Teil aufzunehmen. Hinzu kommt, dass sich die zu geringe Motorleistung in dem hügeligen Gelände sehr nachteilig auswirkt und ein rascher und wirkungsvoller Einsatz der Feuerwehr nur unzureichend gewährleistet ist. Die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs ist notwendig. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 26. Januar 1994 dem Kauf eines neuen Tanklöschfahrzeugs zugestimmt.

Aufgrund von § 31 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) kann die GVZ Gemeinden Subventionen für Bauten und Anschaffungen der Feuerwehr gewähren. Die Ausrichtung der Subvention richtet sich nach dem Staatsbeitragsgesetz und der Verordnung über die Staatsbeiträge an den Brandschutz (SBSV).

Die Subvention wird unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Das Fahrgestell Iveco Euro Trakker samt Aufbau ist durch das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich zu prüfen und hat dessen Forderungen zu erfüllen.

2. Die feuerwehrtechnische Abnahme erfolgt durch einen von der GVZ bestimmten Experten und richtet sich nach den Vorschriften für Tanklöschfahrzeuge 5.10.2 der Feuerwehr-Kommandoakten vom August 1993.

3. Für Einbau und Betrieb des Sprechfunkgeräts gelten die Vorschriften der Generaldirektion der PTT, Radio- und Fernsehabteilung, sowie die Bestimmungen gemäss Blatt 6.2.2.1 der Feuerwehr-Kommandoakten. Das offizielle Funkkonzessionsgesuch ist über die GVZ einzureichen. Es dürfen nur die von den PTT typengeprüften Geräte verwendet werden.

Der massgebliche Finanzkraftindex 1994 der Gemeinde Stäfa beträgt 126. Gemäss § 4 SBSV ergibt sich daraus ein Subventionsansatz für Anschaffungen von 55%. Die subventionsberechtigten Anschaffungskosten für das Tanklöschfahrzeug betragen Fr. 558 110 (Offerte der Rusterholz AG, Richterswil, vom 24. November 1993). Daraus resultiert eine voraussichtliche Subventionszahlung der GVZ von Fr. 306 961. Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Abnahme des Tanklöschfahrzeugs und nach Massgabe des verfügbaren Staatsvoranschlagskredits.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Stäfa wird an die Kosten von Fr. 558 110 für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs unter den in den Erwägungen ge- // [*p. 219*] nannten Bedingungen zu Lasten des Kontos 9000.303.5622.2, Beiträge an das Feuerwehrwesen, eine Subvention von 5 5%, d. h. Fr. 306 961, zugesichert.

II. Die Gebäudeversicherung wird ermächtigt, die Subventionsausrichtung zu Lasten des Kontos 9000.303.5622.2 vorzunehmen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa, 8712 Stäfa, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]